



Brüssel, den 7. März 2024  
(OR. en)

7451/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0052(NLE)**

AELE 17  
EEE 11  
ISL 10  
N 18  
FL 12  
PECHE 99

**VORSCHLAG**

|                |   |
|----------------|---|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission   |
| Eingangsdatum: | 4. März 2024  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union   |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2024) 97 final  |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 97 final.

Anl.: COM(2024) 97 final

7451/24

ck

RELEX.4

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2024  
COM(2024) 97 final

2024/0052 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) ermöglicht Island, Liechtenstein und Norwegen (im Folgenden „EWR-EFTA-Staaten“) die uneingeschränkte Teilnahme am Binnenmarkt. Im Zusammenhang damit haben diese drei Länder seit dem Inkrafttreten des Abkommens im Jahr 1994 auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens auch einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum geleistet. Norwegen hat mit einem eigenen Norwegischen Finanzierungsmechanismus zusätzliche Beiträge geleistet. Die jüngsten Finanzierungsmechanismen sind am 30. April 2021 ausgelaufen.<sup>1</sup>

Da die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin verringert werden müssen, hat der Rat die Kommission am 20. Mai 2021 ermächtigt, mit Island, Liechtenstein und Norwegen Verhandlungen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen.<sup>2</sup> Die förmlichen Verhandlungen wurden am 16. Juni 2022 aufgenommen. Parallel zu den Verhandlungen über die Finanzierungsmechanismen wurde davon unabhängig auf der Grundlage der Überprüfungsklausel der Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen mit Island und Norwegen<sup>3</sup> eine Überprüfung der Protokolle zwischen der EU und Island bzw. Norwegen über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen eingeleitet.

Die Verhandlungen wurden auf Ebene der Verhandlungsführer am 30. November 2023 mit der Paraphierung folgender Übereinkünfte abgeschlossen:

- Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028,
- Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island.

Der beigefügte Vorschlag betrifft den Abschluss des Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus, des Norwegen-Abkommens, des Norwegen-Protokolls und des Island-Protokolls.

Im Rahmen des Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus und des Norwegen-Abkommens werden die EWR-EFTA-Staaten im Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 insgesamt einen finanziellen Beitrag von 3,268 Mrd. EUR zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im EWR leisten. Dieses Ergebnis steht im Einklang mit den vom Rat gebilligten Verhandlungsrichtlinien, in denen folgende Verhandlungsziele genannt werden: a) Erhöhung der finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten, b) Anwendung des im Rahmen des EU-Kohäsionsfonds festgelegten Verteilungsschlüssels, c) Abstimmung der Laufzeit der neuen Finanzierungsmechanismen auf die kohäsionspolitischen Instrumente der EU (2021 bis 2027), d) Aufnahme grüner Ziele in die unterstützten Prioritäten und e) effizientere Durchführungsverfahren für die künftigen Mechanismen.

Parallel dazu wurden auch die bilateralen Protokolle mit Island und Norwegen über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen überprüft. Für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 werden neue Zugeständnisse gewährt. Diese Zugeständnisse bauen auf den Vorgängerprotokollen für den Zeitraum 2014 bis 2021 auf und stehen in angemessenem Verhältnis zur Höhe der finanziellen Beiträge. Im Hinblick auf die Übertragung nicht

<sup>1</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 3 und S. 11.

<sup>2</sup> Dokument Nr. 8365/21 ADD 1 des Rates.

<sup>3</sup> ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 18 und S. 22.

ausgeschöpfter Quoten zum Ende des Zeitraums ist Flexibilität vorgesehen. Norwegen wird auch die Regelung für die Durchfuhr von Fisch für EU-Schiffe verlängern, die Fänge in Norwegen anlanden.

Die Übereinkünfte und Protokolle werden ab dem darin jeweils vorgesehen Tag bis zum Abschluss der für die Ratifizierung bzw. für den Abschluss und das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt.

Die Kommission erachtet die Ergebnisse der Verhandlungen als zufriedenstellend und schlägt dem Rat vor, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den beigefügten Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens über den EWR-Finanzierungsmechanismus, des Norwegen-Abkommens, des Norwegen-Protokolls und des Island-Protokolls anzunehmen.

Wie bei der Änderung bestimmter Elemente internationaler Übereinkünfte üblich, wird vorgeschlagen, die einschlägigen Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage für die Entwürfe der Beschlüsse heranzuziehen, d. h. Artikel 175 Absatz 3 AEUV für die Übereinkünfte über die finanziellen Beiträge zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und Artikel 207 AEUV für die Protokolle über den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen. Darüber hinaus wird Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung der Übereinkünfte angeführt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum zu verringern, besteht fort, weshalb ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten und ein neuer Norwegischer Finanzierungsmechanismus festgelegt werden sollten.
- (2) Am 20. Mai 2021 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen.
- (3) Der EWR-Finanzierungsmechanismus (Mai 2021 bis April 2028) und der Norwegische Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum (Mai 2021 bis April 2028) werden zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Stärkung der Beziehungen zwischen den EWR-EFTA-Staaten und den Empfängerstaaten beitragen.
- (4) Die Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island und Norwegen in die EU, die jeweils im Zusatzprotokoll zum betreffenden Freihandelsabkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthalten sind, sind am 30. April 2021 ausgelaufen und wurden gemäß Artikel 1 dieser Protokolle überprüft.
- (5) Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis

April 2028, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island wurden am (...) in Brüssel unterzeichnet. Die besagten Übereinkünfte und Protokolle sollten im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island werden im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkünfte und Protokolle ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Genehmigungsurkunden, mit denen die Europäische Union ihre Zustimmung zur vertraglichen Bindung an die Übereinkünfte und Protokolle ausdrückt, nach Artikel 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, nach Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, nach Artikel 5 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und nach Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am ...<sup>4</sup> in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>4</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens und des Übereinkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.